

3249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen einige Bestimmungen des Artenschutzübereinkommens, die eine vereinfachte Vertragsänderung ermöglichen, zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden. Es sind dies Regelungen des Übereinkommens, auf die Art. 9 Abs. 2 B-VG - wonach einzelne Hoheitsrechte des Bundes durch Gesetz oder auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag auf zwischenstaatliche Einrichtungen und ihre Organe übertragen werden können - nicht anzuwenden ist, da sie in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht nur Bundes- sondern auch Landeskompentzen berühren. Die vorgeschlagene Regelung bedeutet, daß Änderungen der Anhänge zum Artenschutzübereinkommen künftighin keiner Genehmigung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 B-VG bedürfen.

Da der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates Länderkompetenzen einschränkt, bedarf er der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Mai 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Gesetzesbeschluß die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1987 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1987 05 26

H o l z i n g e r
Berichterstatte

Dr. S c h a m b e c k
Obmann